Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr 21.

(Nr. 12801) Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53). Vom 14. März 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Wassergesetz vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird wie folgt geändert:

Artikel I.

§ 206 enthält folgenden Zusatz:

15. zur Verwertung städtischer Abwässer im Interesse der Bodenkultur und der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Im § 238 Abs. 1 werden die Worte „12 oder 14" ersetzt durch „12, 14 oder 15".

Artikel II.

§ 248 enthält folgenden Zusatz:

Die über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten getroffene Bestimmung gilt gleichzeitig für den Bezirksausschuß.

Im § 250 Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Worte »Blatte« eingefügt:

und, soweit in anderen Regierungsbezirken liegende Grundstücke betroffen werden, auch in den für die öffentlichen Bekanntmachungen dieser Bezirksausschüsse bestimmten Blättern.

§ 274 erhält folgenden Zusatz:

Liegt das Genossenschaftsgebiet in mehreren Regierungsbezirken, so ist zugleich der für das Verfahren zuständige Bezirksausschuß zu bestimmen.

Artikel III.

§ 370 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Scheidet ein Laienmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit ernannt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 17. März 1924.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Wendorff, zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe. Hirtsiefer.

(Nr. 12802.) Verordnung über die Einführung des Preußischen Wassergesetzes im Gebietsteile Pyrmont. Vom 12. März 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Einziger Artikel.

Für den Umfang des durch das Gesetz vom 22. Februar 1922 (Gesetzsamml. S. 37) mit dem Freistaate Preußen vereinigten Gebietsteils Pyrmont tritt das Preußische Wassergesetz vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in seiner geltenden Fassung am 1. April 1924 mit folgender Maßgabe in Kraft:

Hat bei Verkündung des Waldeckschen Gesetzes über die Ent- und Bewässerung der Grundstücke vom 18. Juni 1862 (Regierungs-Bl. S. 34) an einem Wasserlaufe II. oder III. Ordnung ein Triebwerk rechtmäßig bestanden, so darf ihm durch die Benutzung nicht das Wasser entzogen werden, das zum Betriebe der Anlage in dem damaligen Umfange notwendig ist. Bestand damals bereits auf Grund eines besonderen Titels das Recht zu einer Erweiterung des Betriebs, so darf ihm auch das zum Betriebe der Anlage in diesem erweiterten Umfange notwendige Wasser nicht entzogen werden.

Berlin, den 12. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. November 1923 über die Genehmigung der von der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft beschlossenen Erhöhung ihres Grundkapitals durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 7 S. 49, ausgegeben am 16. Februar 1924;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Januar 1924 über die Genehmigung einer Ergänzung der Konzessionsurkunde der Vorwohle-Emmenthaler Eisenbahngesellschaft in Eschershausen vom 6. August 1898 durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr 10 S. 43, ausgegeben am 8. März 1924;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Februar 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Winsen a. d. L. für den Wegebau Fliegenberg—Stelle durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 8 S. 38, ausgegeben am 23. Februar 1924;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Februar 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Spremberg (Lausitz) für die Herstellung und den Betrieb einer Privatanschlußbahn an die Spremberger Stadtbahn von Pulsberg nach der Braunkohlengrube Clara II in Haidemühl durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 9 S. 43, ausgegeben am 1. März 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.